

Urteil des Sondergerichts I vom 19. März 1937 gegen den R. F. wegen Vergehens gegen § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1934

„Der Angeklagte wird wegen Vergehens gegen § 2 des Heimtückegesetzes vom 20. Dezember 1934 zu 7 — sieben — Monaten Gefängnis und in die Kosten des Verfahrens verurteilt.

Aus den Gründen:

Am Sonntag, dem 11. Oktober 1936, ging der Angeklagte des Nachmittags mit dem ihm befreundeten Schuhmachermeister H., bei dem er schon öfter Karten gespielt hatte, spazieren und folgte gegen Abend seiner Einladung in den Brandenburger Hof in C. Dort aßen sie ein kräftiges Abendbrot und tranken Bier und Schnaps. Nach Eintritt der Polizeistunde um 1 Uhr suchten beide noch die Bierstube des K. in C. auf. Dort tranken sie drei Lagen Steinhäger, Sekt und etliche Glas Bier. Gegen 3 Uhr nachts trat auf einmal in dem Lokal eine Stille ein und alle schauten auf den Angeklagten, der, einen Fuß auf einen Stuhl stellend, in Rednerpose zu deklamieren angefangen hatte. Der erste Teil seiner in Versform gehaltenen Rede war in dem allgemeinen Stimmengewirr noch untergegangen und die anwesenden Gäste hörten noch einen Teil des Gedichts, das etwa folgenden Inhalt hatte:

Alles Mögliche wird uns versprochen und nichts gehalten.
Arbeit wurde uns versprochen, wir haben aber keine;
Brot wurde uns versprochen, das Volk aber hungert; alles
ist nur für die Großen da, die sich sattfressen; Auto-
straßen werden gebaut, das ist Luxus, sie sind nur für die
Kapitalisten da und der Arbeiter verdient nichts; Wohn-
ungen hat man uns versprochen für 15 RM, es gibt aber
keine; bei der SA ist alles andere Nebensache, die Haupt-
sache, sie haben den Stern dran und gehen fein in Uniform
spazieren. Den großen Herren wachsen die Sterne schon
aus dem Nacken. Der Angeklagte hat sich hiernach des
Vergehens gegen § 2 des Heimtückegesetzes schuldig
gemacht. Die von dem Angeklagten in Gedichtform vor-
gebrachten Äußerungen sind gehässig und zeugen von
niedriger Gesinnung. Sie dienen dazu, das Aufbauwerk
des Führers und der Reichsregierung verächtlich zu machen
und sind daher auch geeignet, das Vertrauen des Volkes
zur politischen Führung zu untergraben. Daß der An-
geklagte sich auch dieser Bedeutung seiner Äußerungen
bewußt gewesen ist, unterliegt keinem Zweifel. Für seine
demnach vorsätzlich begangene Tat ist der Angeklagte
auch verantwortlich. Er war noch nicht so betrunken, daß
seine Zurechnungsfähigkeit im Sinne des § 51 Abs. 1 StGB
schon ausgeschlossen war. Das Gericht hat jedoch wegen
der großen Menge des von dem Angeklagten genossenen
Alkohols und bei der ganzen Situation, aus der heraus der
Angeklagte seine Rede gehalten hat, zugunsten des An-
geklagten angenommen, daß seine Fähigkeit, das Un-
erlaubte seiner Handlungsweise einzusehen und dieser
Einsicht gemäß zu handeln, infolge des Alkoholrausches
schon erheblich vermindert war, zumal auch die Zeugen
ihn für stark angetrunken gehalten haben. Diese erheblich
verminderte Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten (§ 51
Abs. 2 StGB) ist bei der Strafzumessung weitgehend
mildernd berücksichtigt worden. Aus all diesen Erwä-
gungen erschien eine Gefängnisstrafe von 7 Monaten als
die erforderliche, aber auch ausreichende Sühne.“

Urteil des Stadtgerichts von Groß-Berlin — Strafsenat I a gegen den Wächter P. D. wegen Staatsverleumdung — Verbrechen gern. § 131 StGB

— (101 a) La (Z) 163.55 (92.55) —

„Der Angeklagte P. D. wird wegen Staatsverleumdung zu einer Gefängnisstrafe von 2 — zwei — Jahren verurteilt.

Aus den Gründen:

Am 16. Juli 1955 führte der Angeklagte seinen Wachdienst bei den Bau-Objekten an der Kniprodestraße aus. Beim Rundgang gegen 4 Uhr morgens kam er an der Wächterbude des Wächters K. vorüber. In dem nun folgenden Gespräch begann der Angeklagte gegenüber dem K. die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und ihre Staatseinrichtung auf das gemeinste und übelste zu verleumden. So äußerte er, daß die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik nicht durch demokratische Wahlen hervorgegangen sei und daß die Arbeiter bei uns stärker ausgebeutet würden als in der Nazizeit. Weiterhin behauptete er, daß im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik die Werktätigen nichts zu essen bekämen und die Aktivisten an der Verschlechterung der Lebenslage schuld seien.

Diese hetzerischen und staatsverleumderischen Äußerungen vernahmen die auf der Streife befindlichen Volkspolizeiangehörigen N. und der Zeuge G., die den Angeklagten daraufhin sofort zur Rede stellten und seine Festnahme veranlaßten. Danach ist als erwiesen anzusehen, daß sich der Angeklagte der Staatsverleumdung — Verbrechen gern. § 131 StGB — schuldig gemacht hat, weil er die vorgenannten gemeinen Äußerungen erdichtete und öffentlich behauptete, um dadurch die Staatseinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik verächtlich zu machen. Die von dem Angeklagten gebrachten Verleumdungen sind solche, wie sie von dem Hetzsender RIAS tagtäglich verbreitet werden, in der Absicht, unseren Arbeiter-und-Bauern-Staat zu diffamieren. Das wollte auch der Angeklagte, der auch heute noch ein alter Faschist und ein Gegner unserer demokratischen Ordnung ist.

Wegen der besonderen Gesellschaftsgefährlichkeit des Täters, seiner feindlichen Einstellung gegenüber unserem Staat und, weil der Angeklagte aus seiner faschistischen Vergangenheit bis zum heutigen Tag noch nicht die notwendigen Lehren gezogen hat, war es erforderlich, wie von der Staatsanwaltschaft beantragt, auf die gesetzliche Höchststrafe von 2 Jahren Gefängnis zu erkennen.¹¹